



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung DVS
Eigerstrasse 65
3000 Bern

Basel, 19. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2014

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 27. März 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Gesetzesvorlage über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens.

Die vorgeschlagene Neukonzeption der Quellensteuerordnung, die angesichts ihrer teilweisen Unvereinbarkeit mit dem Freizügigkeitsabkommen unumgänglich ist, wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung können verschiedene Mängel, die immer wieder zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen führen, behoben werden.

Zu begrüssen ist insbesondere, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für sämtliche in der Schweiz ansässigen Quellensteuerpflichtigen ermöglicht wird, sei es von Amtes wegen für diejenigen, deren Bruttojahreslohn einen bestimmten Grenzwert übersteigt, sei es auf Antrag hin für die Steuerpflichtigen, deren Lohn darunter liegt. Dass die NOV nicht für alle Quellensteuerpflichtigen von Amtes wegen vorgenommen wird, sondern nur für jene, deren Bruttolohn den Grenzwert übersteigt, ist eine kluge Lösung im Interesse der Erhebungsökonomie. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll dieser Grenzwert deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohnes angesetzt werden. Dies ist indessen nicht sinnvoll und auch nicht nötig. Je niedriger der Grenzwert nämlich ist, desto mehr steigt die Zahl der nachträglich ordentlich veranlagten Quellensteuerpflichtigen und desto mehr nimmt auch der Veranlagungsaufwand zu. Deshalb sollte der Grenzwert auf dem heutigen Betrag von CHF 120'000 Bruttolohn belassen werden. Mit dem Verbot der Ausländerdiskriminierung gemäss FZA ist dies durchaus vereinbar, weil den ansässigen Quellensteuerpflichtigen unbenommen bleibt, eine NOV zu verlangen. Nicht ausgeschlossen ist unter Umständen aber eine Inländerdiskriminierung der Nicht-Quellensteuerpflichtigen (Schweizer und Niedergelassene mit C-Bewilligung), weil die NOV für die Quellensteuerpflichtigen fakultativ ist und sie dafür nur dann optieren werden, wenn sie für sie von Vorteil ist, während die Nicht-Quellensteuerpflichtigen diese vorteilhafte Wahlmöglichkeit nicht haben.

Zu begrüssen ist des Weiteren, dass das Prinzip der Einheit der Steuerperiode, wonach bei einem Umzug innerhalb der Schweiz der Zuzugskanton zur Besteuerung des Zuzügers für das ganze Zuzugsjahr berechtigt ist, auch für die ansässigen Quellensteuerpflichtigen gelten soll. Damit wird einerseits der Rechtsprechung des Bundesgerichts entsprochen (BGE vom 29. Januar 2014, 2C_490/2013) und andererseits können die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit der bisherigen Regelung mit Aufteilung des Erwerbseinkommen auf den Wegzugs- und den Zuzugskanton nach Massgabe des Zeitpunkts des Einkommenszuflusses verbunden sind, beseitigt werden.

Zu befürworten ist sodann die im Gesetz neu ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit für Quasi-Ansässige, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Diskriminierungsverbot des FZA Rechnung getragen (BGE 136 II 241). Dabei ist es sinnvoll, dass der für die Definition der Quasi-Ansässigkeit massgebliche Grenzwert von 90% für das Verhältnis des in der Schweiz erzielten Einkommens zum gesamten Einkommen nicht im Gesetz selber verankert, sondern auf Verordnungsebene festgelegt werden soll, weil dieser Wert von der Rechtsprechung zum Freizügigkeitsabkommen abhängt und sich unter Umständen ändern könnte.

Zu begrüssen ist schliesslich, dass die Quellensteuer für die Nicht-Ansässigen Abgeltungswirkung hat und nachträgliche individuelle Steuerabzüge wie bspw. für Beiträge an die Säule 3a, für Alimente, Krankheitskosten und Zuwendungen oder für nicht-pauschalierte Berufskosten (sog. Tarifkorrekturen) ausgeschlossen sind. Dies entspricht schon der heutigen Rechtspraxis in vielen Kantonen. Die Situation der Nicht-Ansässigen ist mit jener der Gebietsansässigen (und Quasi-Ansässigen) nicht vergleichbar, da das primäre Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zusteht und nur dieser die gesamten Einkommens- und Vermögensfaktoren der steuerpflichtigen Person kennen und besteuern kann.

Insgesamt befürwortet der Regierungsrat daher den vorgelegten Gesetzesentwurf. Nachstehend nehmen wir noch zu einigen Bestimmungen und Einzelpunkten Stellung, die uns bemerkenswert erscheinen oder die noch der Präzisierung bedürfen:

Art. 88 Abs. 3 E DBG Mithaftung von Leitungsmitgliedern von juristischen Personen

Die Ausdehnung der Haftung für den Quellensteuerabzug auf die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung von juristischen Personen analog der Mithaftung bei der Quellenbesteuerung von Künstlern und Sportlern ist sinnvoll. Es kommt immer wieder zu Fällen, bei denen die Quellensteuer zu Unrecht nicht abgezogen und abgeliefert wird und infolge der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person als Schuldnerin der steuerbaren Leistung nachträglich nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Art. 88 Abs. 4 und 101 Abs. 3 DBG / Art. 37 Abs. 3 StHG Bezugsprovision

Die Herabsetzung der Bezugsprovision auf 1% der Quellensteuer ist sinnvoll. Der heute übliche Satz von 3% ist gemessen am Erhebungsaufwand der Arbeitgeber zu hoch. Unklar ist allerdings, ob unter "1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags" nur die Provision auf der direkten Bundessteuer oder die Provision auf dem Total aus kantonaler und Bundes-Steuer zu verstehen ist. Eine Klarstellung zumindest in der Botschaft wäre zweckmässig.

Art. 89 Abs. 3 DBG / Art. 33a Abs. 3 StHG "Einmal NOV immer NOV"

Bei dieser Bestimmung geht es wohl um den Grundsatz gemäss Art. 4 Abs. 1 QStV, wonach Quellensteuerpflichtige, die einmal der NOV unterstellt wurden, immer der NOV unterstellt bleiben, selbst wenn der Bruttolohn vorübergehend oder dauernd unter den Grenzwert von gegenwärtig CHF 120'000 fällt. Eine Präzisierung in der Botschaft wäre eventuell sinnvoll.

Art. 89 Abs. 4 und Art. 99a Abs. 3 / Art. 33a Abs. 4 StHG DBG Verzinsung

Der vom EFD vorgeschlagene Verzicht auf die Verzinsung der Quellensteuerzahlungen erscheint im Interesse der Praktikabilität auf den ersten Blick sinnvoll. Es dürfte mit dem Diskriminierungsverbot gemäss FZA indessen wohl kaum vereinbar sein, dass die (freiwilligen) Vorauszahlungen der ordentlich besteuerten Schweizer Bürger verzinst werden, während die in Form des Quellensteuerabzugs zwingend zu leistenden (Voraus-)Zahlungen der Quellensteuerpflichtigen unverzinst bleiben. Diese Diskrepanz steht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot gemäss FZA (vgl. VGE BS vom 19. August 2011, Nr. 2010.251) und dürfte auch im Lichte des jüngsten Entscheids des Bundesgerichts vom 29. Januar 2014 (2C_490/2013), wonach administrative Vereinfachungen keinen genügenden Rechtfertigungsgrund für Diskriminierungen bilden, nicht lange Bestand haben.

Art. 90 Abs. 1 / Art. 34 Abs. 2 Ergänzende Veranlagung

Die sog. ergänzende Veranlagung sollte definitiv aufgegeben und auch die Quellensteuerpflichtigen mit sonstigem (nicht quellensteuerpflichtigen) Einkommen wie bspw. Vorsorgerenten oder Unterhaltsalimente zwingend der NOV unterstellt werden, auch wenn sie sie nicht beantragen. Schon heute werden in der Praxis statt der ergänzenden Veranlagung meist NOV durchgeführt.

Art. 107 Abs. 3 und 5 DBG Besteuerungszuständigkeit des Wochenaufenthaltskantons

Die Besteuerungszuständigkeit des Wochenaufenthaltskantons entspricht heutiger Veranlagungspraxis und wird sinnvollerweise beibehalten.

Art. 138 Abs. 3 Nachzahlung der Quellensteuer durch den Steuerpflichtigen

Das Verhältnis dieses neuen Art. 138 Abs. 3 zum jetzigen Art. 138 Abs. 1 DBG ist unklar und sollte geklärt werden.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir die vorgeschlagene Konzeption der Quellensteuer und den präsentierten Gesetzesentwurf in Wesentlichen begrüßen.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin